



92224 Amberg

| | | |
|---|----------------------|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: | 008/01/2025 |
| | Erstelldatum: | öffentlich |
| | Aktenzeichen: | 15.01.2025 |
| Verzicht auf Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Kommunalunternehmen Klinikum St. Marien Amberg und der St. Marien Dienstleistungs-GmbH | | |
| Klinikum St. Marien Verfasser: Wendl, Manfred | | |
| Beratungsfolge | 23.01.2025 | Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss |
| | 03.02.2025 | Stadtrat |

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Amberg verzichtet auf eine freiwillige Verpflichtung des Kommunalunternehmens Klinikum St. Marien und der Tochtergesellschaft des Kommunalunternehmens – St. Marien Dienstleistungs-GmbH zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht.
2. Aus diesem Grund beschließt der Stadtrat die Neufassung von § 11 der Satzung des Kommunalunternehmens Klinikum St. Marien Amberg entsprechend dem beiliegenden Entwurf.
3. Der Stadtrat verzichtet insoweit auf sein Weisungsrecht nach § 7 Abs. 4 der Satzung des Kommunalunternehmens Klinikum St. Marien in Bezug auf die Anpassung des Gesellschaftsvertrages für die St. Marien Dienstleistungs-GmbH zum Verzicht auf die Verpflichtung zur Erstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichtes.

Sachstandsbericht:

Ab dem 01.01.2025 werden große Kapitalgesellschaften verpflichtet, den Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern. Dies ergibt sich aus dem Referentenentwurf eines Gesetzes des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Handelsgesetzbuches. Diese Gesetzesänderung wiederum resultiert aus einer EU-Richtlinie (2022/2464), die die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) zur Umsetzung in nationales Recht verpflichtet.

Wie der Großteil der städtischen Tochterunternehmen (Stadtbau Amberg GmbH, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH, Stadtentwicklungsgesellschaft Amberg mbH, Infrastruktur Amberg-Sulzbach GmbH, gemeinnützige Bürgerspital GmbH) ist auch das Kommunalunternehmen Klinikum St. Marien Amberg nach der Unternehmenssatzung verpflichtet, den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen.

Dies resultiert daraus, dass alle Muster-Unternehmenssatzungen bzw. Muster-Gesellschaftsverträge einen entsprechenden Passus enthalten, da die Gemeindeordnung sowohl kommunale GmbHs als auch Kommunalunternehmen bislang hierzu verpflichtete.

Mit Wirkung vom 17.12.2024 wurde nun die Gemeindeordnung (GO) geändert und den kommunalen Unternehmen damit die Möglichkeit eingeräumt, größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung ihrer Jahresabschlüsse in Anspruch zu nehmen, wie dies auch für Unternehmen in Privathand nach dem Handelsgesetzbuch möglich ist.

Hinsichtlich der Kommunalunternehmen richtet sich nunmehr nach Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht allein nach der Unternehmenssatzung.

Eine Verpflichtung in der Unternehmenssatzung, den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen und prüfen zu lassen, ist jedoch insofern dynamisch, als dadurch ab 2025 auch eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgelöst wird, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Hierzu ist ein entsprechender Zusatz, dass ein Nachhaltigkeitsbericht nicht erforderlich ist, in der Unternehmenssatzung aufzunehmen.

Im Gesellschaftervertrag der Tochtergesellschaft des Kommunalunternehmens, der St. Marien Dienstleistungs-GmbH, ist entsprechend den Mustersatzungen ebenfalls die Prüfung des Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften vorgesehen. Dieser Gesellschaftsvertrag soll ebenfalls geändert werden. Zuständig ist dafür die Gesellschafterversammlung, die durch den Vorstand und den Vertreter der Fa. Götz besetzt ist. Der Vorstand benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung eine Ermächtigung durch den Verwaltungsrat. Nach der Satzung des Kommunalunternehmens könnte der Stadtrat den Verwaltungsratsmitgliedern bei Abstimmungen zu Beteiligungen an eigenen Unternehmen Weisungen erteilen. Insoweit sollte auf das Weisungsrecht verzichtet werden.

Manfred Wendl
Vorstand

Anlage: Entwurf Neufassungen § 11 der Satzung des Kommunalunternehmens Klinikum St. Marien Amberg sowie § 12 des Gesellschaftervertrages für die St. Marien Dienstleistungs-GmbH